



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (<u>Wird von StS 06 ausgefüllt!</u>)	Art
13.08.2026	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis
Fachdienst Jugend und Familie 22.6 - Unterhaltsvorschuss

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Sandro Werner Katzorke
Straße und Hausnummer Alleestr. 2
PLZ Ort 39218 Schönebeck (Elbe)

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
12.08.2026	22/214/0311/26

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung (Rechtswahrungsanzeige) gem. § 7 UVG vom 23.07.1979

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit		
Salzlandkreis		
Fachdienst Jugend und Familie - Bereich Unterhaltsvorschuss		
Ansprechpartner Frau Hoffmann	Standort Bernburg	Zimmernummer 326
Telefonnummer 03471 684 1725	E-Mail kehoffmann@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensallee 25 06406 Bernburg		
Allgemeine Sprechzeiten		
Montag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr	
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr	
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

z. B.: Die postalische Zustellung an den Adressaten ist nicht möglich. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Herr Bohn hat keine Meldedeadresse. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Hoffmann
FD 22.6 UVG